

## Bedingungen für das Kryptoverwahrgeschäft

### Kurzfassung (unverbindlich)

Die Solaris Digital Assets GmbH („SDA“) bietet dem/der Kund\*in die Verwahrung von Kryptowerten an.

SDA bietet nur das Verwahrkonto und keine weiteren Finanzdienstleistungen an.

Der Vertrag mit dem Partner ist ebenfalls anwendbar und bildet mit dem Kryptoverwahrvertrag einen Rahmen.

Der Zugriff auf das Konto erfolgt über das Frontend des Partners.

SDA kann diese AGB anpassen und muss dies vorab per E-Mail mitteilen.

### Verbindlicher Text der Bedingungen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen für das Kryptoverwahrgeschäft („**Bedingungen**“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem/der Kund\*in und dem Kryptoverwahrer Solaris Digital Assets GmbH, Cuvrystraße 53, 10997 Berlin, Deutschland („**Kryptoverwahrer**“) für die Bereitstellung eines digitalen Kontos zur Verwahrung von Blockchain-basierten Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 Kreditwesengesetz (*KWG*) („**Digitale Vermögenswerte**“). Der Kryptoverwahrer verwahrt Digitale Vermögenswerte gesammelt in Blockchain-basierten digitalen Wallets („**Pool-Wallets**“) und stellt dem/der Kund\*in gesonderte, von der Blockchain technisch getrennte Konten für die Transaktionsverwaltung der dem/der Kund\*in zugeordneten Digitalen Vermögenswerten („**Kryptoverwahrkonto**“) zur Verfügung. Der Kryptoverwahrer betreibt hierzu eine Plattform für Digitale Vermögenswerte, die eine von ihm verwaltete Kryptoverwahrlösung für die Sicherung Digitaler Vermögenswerte und die Verwaltung von Transaktionen bereitstellt („**Plattform des Kryptoverwahrers**“).
- 1.2. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen tritt der Kryptoverwahrer als Anbieter des Kryptoverwahrkontos gegenüber dem/der Kund\*in auf. Der Kryptoverwahrer agiert gegenüber dem/der Kund\*in hingegen weder als Handelsplatz, Anlagevermittler oder Anlageberater noch als direkter Verkäufer, Käufer oder Kommissionär von Digitalen Vermögenswerten.

#### 2. Tätigkeit des Partners und Vertragsverhältnis

- 2.1. Das Vertragsverhältnis steht in einem funktionalen Zusammenhang zu dem Vertrag des/der Kund\*in mit dem jeweiligen Kooperations- und Vertriebspartner des Kryptoverwahrers („**Partner**“), d.h. diese Bedingungen sowie die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners bilden gemeinsam den anwendbaren vertraglichen Rahmen für die Nutzung der Kryptoverwahrdienstleistungen des Kryptoverwahrers gemäß Ziffer 7.
- 2.2. Für das Vertragsverhältnis des/der Kund\*in mit dem Partner gelten ergänzend die gesondert abzuschließenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners. Der Partner betreibt eine browserbasierte und/oder App-basierte Nutzeroberfläche („**Partner-Frontend**“), über die das Kryptoverwahrkonto für den/die Kund\*in zugänglich ist. Die Verantwortung für den Betrieb des Partner-Frontends sowie aller darin enthaltenen Inhalte liegt ausschließlich und allein beim Partner, soweit dies über die in diesen Bedingungen geschilderten Kryptoverwahrleistungen hinausgeht.

#### 3. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem/der Kund\*in, der/die kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Änderungen dieser Bedingungen werden dem/der Kund\*in über das Partner-Frontend mitgeteilt und dem/der Kund\*in in Textform über die von Kund\*innen angegebene E-Mail-Adresse angeboten. Der/die Kund\*in kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Verweigert der Kunde seine Zustimmung, kann der Kryptoverwahrer die Geschäftsbeziehung nach Ziffer 22 kündigen. Die Zustimmung des/der Kund\*in, der/die kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeit-

punkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Kryptoverwahrer in seinem Angebot besonders hinweisen.

#### 4. Persönliche Voraussetzungen zur Registrierung

Ein Konto kann nur eröffnen, wer volljährig und geschäftsfähig ist, außer Personen die

- US-Bürger oder in den USA steuerpflichtig sind,
- Bürger eines Hochrisikoland sind oder Personen, die dort wohnen,
- Personen, die in einem Gebiet wohnen, in dem Handel mit Kryptowerte nicht frei möglich ist, oder
- auf einer Sanktionsliste stehen.

Kund\*innen handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

- 4.1. Juristische und natürliche Personen, die voll geschäftsfähig im Sinne des § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) sind, können ein Kryptoverwahrkonto für Digitale Vermögenswerte eröffnen.
- 4.2. Nicht zur Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos zugelassen sind – auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind – US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Territorien der Körperschaft- oder Einkommensteuer unterliegen.
- 4.3. Nicht zur Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos zugelassen sind Personen mit Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisikoländer und anderen beaufsichtigten Jurisdiktionen der Financial Action Task Force (*FATF*) stehen.
- 4.4. Nicht zur Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos zugelassen sind Personen mit (steuerlichem) Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, in denen der Verkauf oder Kauf von Digitalen Vermögenswerten verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. einer behördlichen Genehmigung) erlaubt ist oder gegen die ein internationales Embargo oder Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland verhängt wurden.
- 4.5. Der/die Kund\*in darf bei der Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos und der Sicherung Digitaler Vermögenswerte nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Es besteht auch bei erfolgreicher Registrierung kein Anspruch auf Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos.

#### 5. Registrierungsprozess im Partner-Frontend und Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos

Ein Konto wird über die App des Partners eröffnet. Jede Kontoeröffnung muss durch SDA bestätigt werden.

Bei der Kontoeröffnung muss eine E-Mail-Adresse und eine Mobilnummer angegeben werden.

- 5.1. Um die Kryptoverwahrdienstleistungen des Kryptoverwahrers über das Partner-Frontend nutzen zu können, muss sich der/die Kund\*in über das Partner-Frontend registrieren und ein Kryptoverwahrkonto über das Partner-Frontend beim Kryptoverwahrer eröffnen. Hierzu gibt der/die Kund\*in ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über Kryptoverwahrdienstleistungen mit dem Kryptoverwahrer ab, indem er auf die im Partner-Frontend implementierte Bestätigungsschaltfläche klickt. Der Partner leitet die Vertragserklärung und die notwendigen Informationen des/der Kund\*in an den Kryptoverwahrer als Erklärungsbote für den/die Kund\*in weiter. Der Kryptoverwahrer nimmt das Angebot zum Abschluss eines Vertrages über Kryptoverwahrdienstleistungen des/der Kund\*in konkludent an, in dem er dem/der Kund\*in Zugang zu seinem/ihrem Kryptoverwahrkonto gewährt.
- 5.2. Der/die Kund\*in ist verpflichtet, für die Registrierung eine gültige E-Mail-Adresse zu verwenden, deren Postfach ausschließlich dem/der Kund\*in persönlich zugänglich ist. Zusätzlich ist der/die Kund\*in verpflichtet, seine Mobiltelefonnummer anzugeben.

#### 6. Technische Voraussetzungen

Auf das Konto kann nur über die Partner-App zugegriffen werden.

Jegliche Kommunikation wird über die Partner-App durchgeführt.

- 6.1. Der Zugriff auf das Kryptoverwahrkonto ist nur über das Partner-Frontend möglich, der/die Kund\*in benötigt daher – je nach Anforderungen des Partners – einen Computer oder ein mobiles Endgerät mit einer Internetverbindung, über die das Partner-Frontend verfügbar ist. Andere Zugriffsmethoden werden nicht unterstützt.
- 6.2. Mit der Zulassung des/der Kund\*in zur Nutzung von Kryptoverwahrdienstleistungen über das Partner-Frontend erfolgt die gesamte Kommunikation über das Partner-Frontend.

		<p>nikation zwischen dem Kryptoverwahrer und dem/der Kund*in im Zusammenhang mit der Nutzung der Kryptoverwahrdienstleistungen über das Partner-Frontend ausschließlich in elektronischer Form über die jeweilige Anwendung oder per E-Mail, sofern in diesen Bedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen werden dem/der Kund*in nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.</p>
SDA haftet nicht für die Inhalte auf der Partner-App.	6.3.	<p>Der/die Kund*in nimmt zur Kenntnis, dass Ausdrücke der auf dem Partner-Frontend angezeigten Daten aufgrund individueller Hard- oder Softwarekonfigurationen von der Bildschirmanzeige abweichen können. Der Kryptoverwahrer übernimmt keine Haftung soweit modifizierte Daten des Online-Bildschirms verbreitet werden.</p>
SDA hat keinen Einfluss auf die Verbindung zur Partner-App.	6.4.	<p>Der Kryptoverwahrer hat keinen Einfluss auf die Funktionalität und Konfiguration der Geräte des/der Kund*in oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit seiner Internetverbindung zum Partner-Frontend.</p>
	<b>7.</b>	<b>Leistungsangebot der Kryptoverwahrdienstleistungen</b>
SDA verwaltet die Kryptowerte für die Kund*innen in Kryptokonten. Kund*innen können immer darauf zugreifen.	7.1.	<p>Der Kryptoverwahrer hält Digitale Vermögenswerte für den/die Kund*in in Pool-Wallets und dokumentiert den Bestand an Digitalen Vermögenswerten des/der Kund*in und hierauf bezogene Transaktionen in den individuellen Kryptoverwahrkonten. Die Kryptoverwahrkonten sind mit den in den Pool-Wallets verwahrten Digitalen Vermögenswerten logisch verknüpft und der/die Kund*in kann jederzeit über seinen/ihren Bestand an Digitalen Vermögenswerten verfügen.</p>
Jedes Konto kann nur für einen bestimmten Typ von Kryptowerten verwendet werden.	7.2.	<p>Der Kryptoverwahrer unterstützt die in Nr. 10.1 dieser Bedingungen aufgeführten Typen an Digitalen Vermögenswerten, insbesondere die Digitalen Vermögenswerte Bitcoin („BTC“) und Ethereum („ETH“). Für jeden Typ erhält der/die Kund*in individuelle und separate Kryptoverwahrkontoadressen. Jede Kryptoverwahrkontoadresse kann nur zur Einzahlung des Typs von Digitalen Vermögenswerten verwendet werden, der von der entsprechenden Kryptoverwahrkontoadresse unterstützt wird (z.B. kann der/die Kund*in auf eine Kryptoverwahrkontoadresse, die BTC unterstützt, nur BTC einzahlen oder übertragen, nicht aber z.B. ETH – dies erfolgt über eine gesonderte Kryptoverwahrkontoadresse).</p>
Auf den Konten können Kryptowerte	7.3.	<p>Der Kryptoverwahrer kann verschiedene Arten von Transaktionen im Namen des/der Kund*in ausführen (gemeinsam „<b>Transaktionen</b>“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Annahme von Einzahlungen von Digitalen Vermögenswerten („<b>Einzahlung</b>“).</li> <li>• Übertragungen von Digitalen Vermögenswerten des/der Kund*in an externe Wallet-Adressen („<b>Übertragung</b>“).</li> <li>• Transfer von Digitalen Vermögenswerten an andere Kryptoverwahrkonten, die innerhalb der Plattform des Kryptoverwahrers geführt werden („<b>Transfer</b>“).</li> </ul>
- eingezahlt,		
- auf externe Wallets übertragen,		
- auf andere Konten bei SDA transferiert werden.		
Für Transaktionen müssen genügend Kryptowerte auf den Konten verfügbar sein. Kryptowerte können teilweise oder komplett auf externe Wallets übertragen werden.	7.4.	<p>Der/die Kund*in kann in seinem Kryptoverwahrkonto Transaktionen von Digitalen Vermögenswerten beauftragen. Im Falle von Übertragungen oder Transfers von Digitalen Vermögenswerten vom Kryptoverwahrkonto des/der Kund*in muss das Kryptoverwahrkonto über ein ausreichendes Guthaben verfügen, um die angeforderte Transaktion einschließlich etwaig anfallenden Kosten und Gebühren auszuführen. Vorbehaltlich etwaiger vom Kryptoverwahrer vorgesehener Beschränkungen oder regulatorischer Einschränkungen kann ein/e Kund*in einen Teil oder sämtliche seiner Digitalen Vermögenswerte aus der Pool-Wallet an externe Wallet-Adressen übertragen.</p>
Transaktionen können sich aus technischen Gründen verzögern oder fehlschlagen.	7.5.	<p>Der Kryptoverwahrer wird die Transaktionsaufträge in angemessener Zeit ausführen. Der tatsächliche Zeitpunkt für die Verarbeitung und Übermittlung einer Transaktion auf Blockchain-Ebene hängt vom Blockchain-Netzwerk ab und liegt außerhalb der Kontrolle des Kryptoverwahrers. Der/die Kund*in kann in seinem Kryptoverwahrkonto die Salden der ein- und ausgehenden Transaktionen und die Transaktionsstatus einsehen. Im</p>

Falle eines Fehlers, der verhindert, dass eine Transaktion erfolgreich verarbeitet werden kann, kann eine Transaktion in den Status fehlgeschlagen übergehen. Jeder Betrag, der durch eine solche Transaktion gesperrt wurde, wird freigegeben und der verfügbare Saldo des Kryptoverwahrkontos aktualisiert.

SDA hält alle Kryptowerte in einer gesammelten Wallet und ordnet die Kryptowerte über das Konto den Kund\*innen zu.

Kund\*innen können von SDA verlangen, dass SDA Transaktionen ausführt.

Transaktionen werden mit Kryptowerten aus dem Sammelbestand durchgeführt.

SDA schützt die Kryptowerte mit technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Schutz der Kryptowerte wird stetig technisch verbessert und an regulatorische Anforderungen angepasst.

SDA unterstützt neben BTC und ETH noch weitere Blockchain-Protokolle.

SDA hat keinen Einfluss auf die Blockchain-Protokolle und haftet nicht für ihre Funktionen.

## 8. Kryptoverwahrkonto; Sammelverwahrung

- 8.1. Der Kryptoverwahrer verwahrt die Digitalen Vermögenswerte einer Währung bzw. Gattung in einer gesammelten Pool-Wallet und stellt durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung außerhalb der Blockchain sicher, dass die für Kund\*innen gehaltenen digitalen Vermögenswerte jederzeit jedem einzelnen Kund\*innen als Inhaber des Kryptoverwahrkontos zugeordnet werden können.
- 8.2. Ein/e Kund\*in als Inhaber des Kryptoverwahrkontos hat einen Anspruch gegen den Kryptoverwahrer auf Durchführung der in Ziffer 7.3 genannten Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 7.4.
- 8.3. Der Kryptoverwahrer erfüllt Ansprüche des/der Kund\*in, die sich aus den im Kryptoverwahrkonto des/der Kund\*in verbuchten Digitalen Vermögenswerten ergeben, aus dem Deckungsbestand des Kryptoverwahrers in der Pool-Wallet („**Deckungsbestand**“). Der Deckungsbestand besteht aus den für den/die Kund\*in in Kryptoverwahrung gehaltenen Digitalen Vermögenswerten derselben Art.

## 9. Technische und Organisatorische Maßnahmen

- 9.1. Der Kryptoverwahrer hat im Rahmen seiner Verantwortung seine interne Organisation so zu strukturieren, dass sie den technischen und organisatorischen Anforderungen für den Schutz von verwahrten Digitalen Vermögenswerten entspricht.
- 9.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Kryptoverwahrer ist berechtigt, seine technischen und organisatorischen Maßnahmen anzupassen, insbesondere wenn neue technische Sicherheitsmaßnahmen durch Marktstandards gefordert oder von den Aufsichtsbehörden oder gleichwertigen Stellen empfohlen werden, wobei jedoch keine Änderung zulässig ist, wenn sie von dem vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Schutzniveau abweicht. Der Kryptoverwahrer hat wesentliche Änderungen zu dokumentieren und den/die Kund\*in über solche Änderungen unverzüglich zu informieren.

## 10. Risikohinweise; Blockchain Protokolle; Forks; Keine Anlageberatung

- 10.1. Der Kryptoverwahrer unterstützt die Blockchain-Protokolle sowie Digitalen Vermögenswerte BTC und ETH. Darüber hinaus unterstützt der Verwahrer die auf dem Ethereum-Blockchain-Protokoll basierenden Token, einschließlich Security Token, die mit dem ERC20-Token-Standard kompatibel sind. Der Leistungsumfang und die Art der unterstützten Digitalen Vermögenswerte können Einschränkungen unterliegen, die vom Partner festgelegt werden. Der Kryptoverwahrer behält sich das Recht vor, weitere Blockchain-Protokolle und Token-Standards zu unterstützen.
- 10.2. Der Kryptoverwahrer hat keinen technischen, organisatorischen oder rechtlichen Einfluss auf die Software-Protokolle, die einer Blockchain oder auf der Blockchain abgebildeten sog. Smart Contracts zugrunde liegen und damit die Funktionen von Digitalen Vermögenswerten bestimmen. Der Kryptoverwahrer ist nicht für den Betrieb der zugrunde liegenden Protokolle – einschließlich Smart Contracts – von Digitalen Vermögenswerten verantwortlich und übernimmt keine Garantie für deren Funktionalität, Verfügbarkeit oder Sicherheit. Der Kryptoverwahrer ist nicht für Funktionen oder Handlungen verantwortlich, die ein Emittent von Digitalen Vermögenswerten durchführen kann, wie z.B. – aber nicht hierauf beschränkt – das sog. Burning oder Minting von Token.

- Handel mit Kryptowerten ist risikoreich. Dieses Risiko muss Kund\*innen bewusst sein.
- Transaktionen von Kryptowerten mit Wallets, die einen anderen Typ von Kryptowerten unterstützen, können zum Verlust von Kryptowerten führen.
- Kryptowerte können sich z.B. durch Forks und Airdrops verändern. SDA handelt dann im Interesse der Kund\*innen.
- SDA beobachtet den Markt nicht hinsichtlich Forks und Airdrops.
- Im Falle von Forks kann SDA die Verwahrung aussetzen oder anpassen.
- Handel mit Kryptowerten ist risikoreich und kann zu Totalverlust führen.
- Kund\*innen handeln auf eigenes Risiko.
- SDA haftet nicht für die Informationen auf der Blockchain.
- Die Nutzung der Partner-Apps erfolgt auf Risiko der Kund\*innen. SDA
- 10.3. Der/die Kund\*in erkennt an, dass Digitale Vermögenswerte und ihre Blockchain-Protokolle verschiedene Risiken bergen. Der/die Kund\*in nimmt zur Kenntnis, dass Übertragungen von Digitalen Vermögenswerten aufgrund von Marktumständen, wie etwa (aber nicht hierauf beschränkt) Forks oder fehlender Liquidität und/oder technischer Probleme mit Internet-Providern, möglicherweise nicht ausgeführt werden können. Eine Transaktion kann nach Beauftragung für einen ungewissen Zeitraum unbestätigt bleiben und möglicherweise nie abgeschlossen werden, wenn sie je nach Zustand und Kapazität des Blockchain-Netzwerks ausstehend bleibt.
- 10.4. Sendet der/die Kund\*in Digitale Vermögenswerte an ein Kryptoverwahrkonto zur Einzahlung oder löst er eine Übertragung an eine externe Wallet-Adresse aus, das/die das zugrundeliegende Protokoll der einzuzahlenden oder zu übertragenden Digitalen Vermögenswerte möglicherweise nicht unterstützt, kann dies zu einem Verlust der Digitalen Vermögenswerte führen. Dieser Verlust kann endgültig sein. Der Kryptoverwahrer hat hierauf keinen Einfluss.  
 Beispiel: Der/die Kund\*in sendet BTC an die Kryptoverwahrkontoadresse, die nur ETH unterstützt, und nicht an die für die Einzahlung von BTC angegebene Kryptoverwahrkontoadresse des/der Kund\*in, wie in Ziff. 7.2 dieser Bedingungen beschrieben. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die gesendeten BTC unwiderruflich verloren gehen.
- 10.5. Die Protokolle der Digitalen Vermögenswerte können Gegenstand von sog. Forks sein, die die zugrunde liegenden Blockchain-Protokollregeln ändern. Der/die Kund\*in erkennt an, dass Forks den Wert, die Funktion oder den Namen eines Digitalen Vermögenswertes wesentlich verändern können. Im Falle eines Forks oder Airdrops eines bestimmten Typs von Digitalen Vermögenswerten in zwei (z.B. Bitcoin und Bitcoin Cash oder Ethereum und Ethereum Classic) oder mehr, wird der Kryptoverwahrer im besten Interesse des/der Kund\*in handeln und den/die Kund\*in davon in Kenntnis setzen. Der/die Kund\*in erkennt an, dass der Kryptoverwahrer dem/der Kund\*in gegenüber nicht verpflichtet ist, die Entwicklung einer Blockchain und den Markt für Digitalen Vermögenswerte aktiv zu beobachten, und dass der Kryptoverwahrer dem/der Kund\*in gegenüber nicht verpflichtet ist, Informationen über angekündigte Forks oder Airdrops durch ein Blockchain-Netzwerk zur Verfügung zu stellen.
- 10.6. Der Kryptoverwahrer kann die Kryptoverwahrdienstleistungen in Bezug auf einen von einem Fork betroffenen Digitalen Vermögenswert vorübergehend aussetzen. Der Kryptoverwahrer kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das von einem Fork betroffene Blockchain-Protokoll in Gänze nicht zu unterstützen, oder er kann seine Kryptoverwahrdienstleistungen so konfigurieren, dass der/die Kund\*in die betroffenen Digitalen Vermögenswerte auf eine andere externe Wallet des/der Kund\*in übertragen kann. Der/die Kund\*in ist dafür verantwortlich, dem Kryptoverwahrer vor dem Auftreten eines Forks eine externe Wallet-Adresse mitzuteilen.
- 10.7. Der Wert eines Digitalen Vermögenswertes kann schnell steigen oder sinken und kann daher innerhalb kurzer Zeit extremen Schwankungen unterliegen. Der Handel mit Digitalen Vermögenswerten birgt das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags. Die Kund\*innen erkennen an, dass sie die Risiken tragen, die sich aus den Digitalen Vermögenswerten ergeben, die sie durch den Kryptoverwahrer verwahren lassen (einschließlich, aber nicht hierauf beschränkt, das Marktrisiko, das Verlustrisiko und andere Risiken, die sich im Zusammenhang mit solchen Digitalen Vermögenswerten ergeben).
- 10.8. Der Kryptoverwahrer ist nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Einträge auf der jeweiligen Blockchain verantwortlich, da diese außerhalb des Einflussbereichs des Kryptoverwahrers liegen.
- 10.9. Der/die Kund\*in benutzt das Partner-Frontend auf eigenes Risiko. Der Kryptoverwahrer erteilt keine Anlageberatung in Bezug auf die Nutzung des Partner-Frontends oder den Erwerb von Digitalen Vermögenswerten.



<p>übernimmt keine Empfehlungen oder Anlageberatung.</p>	<p>Die über das Partner-Frontend bereitgestellten Informationen stellen keine persönlichen Empfehlungen an den/die Kund*in dar. Es handelt sich vielmehr um rechtlich unverbindliche Informationen oder Risikohinweise durch den Partner.</p>
<p>SDA unterliegt dem Bankgeheimnis.</p>	<p><b>11. Bankgeheimnis und Offenlegung von Informationen</b></p> <p>Der Kryptoverwahrer ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den/die Kund*in darf der Kryptoverwahrer nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der/die Kund*in eingewilligt hat.</p>
<p>SDA sperrt das Konto bei Missbrauchsverdacht, Verlust, Diebstahl oder unbefugtem Zugriff. Kund*innen müssen solche Vorfälle SDA anzeigen.</p>	<p><b>12. Nutzungssperre des Kryptoverwahrkontos</b></p> <p>12.1. Der Kryptoverwahrer wird das Kryptoverwahrkonto auf Veranlassung des/der Kund*in sperren, insbesondere bei Missbrauch der Zugangsdaten zum Kryptoverwahrkonto oder bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements wie in Nr. 13.4 dieser Bedingungen beschrieben. Erhält der/die Kund*in Kenntnis vom Verlust oder Diebstahl, vom Missbrauch oder einer anderen unbefugten Verwendung eines Authentifizierungselements oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals des/der Kund*in, muss er den Kryptoverwahrer unverzüglich davon in Kenntnis setzen („<b>Sperranzeige</b>“). Der/die Kund*in kann jederzeit über das Partner-Frontend oder auch über die von dem Kryptoverwahrer hierin separat angegebenen Kontaktinformationen eine Sperranzeige an den Kryptoverwahrer übermitteln.</p>
<p>SDA kann das Konto aus verschiedenen Gründen sperren.</p>	<p>12.2. Der Kryptoverwahrer ist auch berechtigt, das Kryptoverwahrkonto zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gefahr einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung des Kryptoverwahrkontos des/der Kund*in besteht, oder</li> <li>• der Verdacht auf eine unbefugte oder betrügerische Verwendung eines Authentifizierungselements besteht, oder</li> <li>• wesentliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente dies rechtfertigen, oder</li> <li>• der/die Kund*in wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.</li> </ul>
<p>SDA kann das Konto sperren, wenn sie dazu verpflichtet ist.</p>	<p>12.3. Der Kryptoverwahrer ist berechtigt, das Kryptoverwahrkonto zu sperren und die Digitalen Vermögenswerte eines/r Kund*in darin einzufrieren, wenn der Kryptoverwahrer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen dazu verpflichtet ist, z.B. bei Verdacht auf Geldwäsche oder andere Finanzdelikte.</p>
<p>Kund*innen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre persönlichen Informationen aktualisieren und um weitere Informationen ergänzen</li> <li>- ggf. weitere Informationen einreichen,</li> <li>- ggf. ihre Identität nachweisen,</li> <li>- regelmäßig E-Mails prüfen,</li> </ul>	<p><b>13. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des/der Kund*in</b></p> <p>13.1. Sobald sich die von Kund*innen beim Kryptoverwahrer hinterlegten persönlichen Daten wie Name, Wohnsitz oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA-Status) ändern, ist der/die Kund*in verpflichtet, dem Kryptoverwahrer diese Änderungen unverzüglich über die dafür vorgesehene Funktionalität des Kryptoverwahrkontos mitzuteilen. Aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG) kann es erforderlich sein, dass der Kryptoverwahrer zusätzlich zu den vorhandenen Daten weitere Informationen oder Unterlagen von Kund*innen anfordert.</p> <p>13.2. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften und interner Richtlinien des Kryptoverwahrers zur Verhinderung von Geldwäsche kann ein Nachweis der Identität des/der Kund*in erforderlich sein. Der/die Kund*in ist verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und an einem Identifikationsverfahren teilzunehmen. Kommt der/die Kund*in seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann er von der Eröffnung des Kryptoverwahrkontos ausgeschlossen werden.</p> <p>13.3. Der/die Kund*in ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.</p>

- sich zur Nutzung des Kontos authentifizieren,
- 13.4. Der/die Kund\*in kann die Funktionen des Kryptoverwahrkontos nutzen (z.B. auf das Kryptoverwahrkonto zugreifen, Transaktionen einsehen und beauftragen), wenn der Kryptoverwahrer den/die Kund\*in authentifiziert hat. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dem der Kryptoverwahrer die Identität des/der Kund\*in oder die autorisierte Nutzung des Kryptoverwahrkontos überprüfen kann, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des/der Kund\*in. Authentisierungselemente sind (1) Wissensselemente, d.h. etwas, das nur der/die Kund\*in kennt (z.B. Passwort), (2) Besitzelemente, d.h. etwas, das nur der/die Kund\*in besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von Einmaltransaktionsnummern (TAN), die die Inhaberschaft des Abonnenten belegen), oder (3) Seinselemente, d.h. etwas, das der/die Kund\*in ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des/der Kund\*in) („Authentifizierungselemente“). Der Kryptoverwahrer authentifiziert den/die Kund\*in auf der Grundlage der Übermittlung des Wissensselements, des Nachweises des Besitzelements und/oder des Nachweises des Seinselements an den Kryptoverwahrer entsprechend der Anfrage des Kryptoverwahrers.
- Mittel zur Authentifizierung geheim halten,
- 13.5. Der/die Kund\*in hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Funktionen des Kryptoverwahrkontos missbraucht oder in einer anderen nicht autorisierten Weise verwendet werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der/die Kund\*in insbesondere auf Folgendes zu achten: (1) Wissensselemente sind geheim zu halten, (2) Besitzelemente sind vor Missbrauch und unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu schützen, (3) Seinselemente dürfen nur dann als Authentifizierungselement auf dem mobilen Endgerät eines/r Kund\*in verwendet werden, wenn keine Seinselemente anderer Personen auf dem mobilen Endgerät gespeichert sind. Die für das smsTAN-Verfahren gespeicherte Mobilfunknummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der/die Kund\*in diese Mobilfunknummer nicht mehr für die Kryptoverwahrkonto-Funktionen verwendet.
- Sicherheitshinweise beachten.
- 13.6. Der/die Kund\*in hat die Sicherheitshinweise auf der Website des Kryptoverwahrers für Kryptoverwahrdienstleistungen, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software, zu beachten.
- Kund\*innen müssen sich vor Durchführung von Transaktionen authentifizieren.
- 13.7. Bevor eine Transaktion von dem Kryptoverwahrer verarbeitet werden kann, muss der/die Kund\*in, der die Transaktion initiiert hat, diese bestätigen. Auf Anfrage muss der/die Kund\*in Authentifizierungselemente (z.B. Eingabe einer smsTAN als Besitznachweis) verwenden, um einen Transaktionsauftrag zu autorisieren. Der Kryptoverwahrer darf einen Transaktionsauftrag nicht verarbeiten, wenn der/die Kund\*in ihn nicht autorisiert hat. Der Eingang von Transaktionsaufträgen und Bestätigungen wird durch die Transaktionsstatus im Kryptoverwahrkonto des/der Kund\*in wiedergegeben.
- SDA informiert über fehlerhafte Aufträge.
- 13.8. Der/die Kund\*in informiert den Kryptoverwahrer über nicht autorisierte oder fehlerhafte Aufträge, sobald sie entdeckt werden.
- Kund\*innen sind für korrekte Informationen für Transaktionen verantwortlich. Fehlerhafte Wallet-Adressen können zum Verlust von Kryptowährungen führen.
- 13.9. Transaktionsaufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Transaktionsaufträge, die nicht eindeutig eingegeben werden, können zu Rückfragen führen, die zu Verzögerungen führen können. Insbesondere muss der/die Kund\*in bei der Erteilung von Transaktionsaufträgen sicherstellen, dass die von Kund\*innen angegebenen Informationen, insbesondere die Wallet-Adresse eines Empfängers und der Betrag des jeweiligen Digitalen Vermögenswertes vollständig und korrekt sind. Falls der/die Kund\*in eine Transaktion an eine falsche Wallet-Adresse genehmigt, können die Digitalen Vermögenswerte, die Teil dieser Transaktion sind, verloren gehen und möglicherweise nicht auf das Kryptoverwahrkonto des/der Kund\*in und die Wallet zurückübertragbar sein.
- Kund\*innen müssen Kontoinformationen unverzüglich überprüfen.
- 13.10. Der/die Kund\*in hat Kontoauszüge und sonstige Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Kund*innen müssen SDA benachrichtigen, falls erwartete Mitteilungen sie nicht erreichen.	13.11. Falls Kryptoverwahrkontoauszüge dem/der Kund*in nicht zugehen, muss er den Kryptoverwahrer unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben andere Mitteilungen, deren Eingang der/die Kund*in erwartet (z.B. Abrechnungen nach Ausführung von Kundenaufträgen oder über von Kund*innen erwartete Transaktionen).
Für die Kryptoverwahrung fallen keine Kosten gegenüber SDA an. SDA kann Kund*innen Transaktionsgebühren in Rechnung stellen.	<p><b>14. Kosten der Kryptoverwahrdienstleistungen und Transaktionsgebühren</b></p> <p>14.1. Der Kryptoverwahrer stellt dem/der Kund*in die erbrachten Kryptoverwahrdienstleistungen nicht in Rechnung.</p> <p>14.2. Der Kryptoverwahrer kann für die Verarbeitung der von Kund*innen angewiesenen Übertragungen oder Transfers eine Gebühr erheben („<b>Transaktionsgebühr</b>“), die externe Netzwerkgebühren beinhaltet, deren Höhe vom Kryptoverwahrer nicht beeinflusst werden kann. Kund*innen werden vor der Autorisierung der entsprechenden Transaktion über die jeweils anfallende Transaktionsgebühr informiert.</p>
SDA fordert keine unzulässigen Entgelte.	<p>14.3. Für eine Leistung, zu deren Erbringung der Kryptoverwahrer kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der Kryptoverwahrer kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.</p> <p>14.4. Ein möglicher Anspruch des Kryptoverwahrers auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
Der Partner kann ggf. weitere Gebühren erheben.	<p>14.5. Gegebenenfalls erhebt der Partner gegenüber dem/der Kund*in weitere Gebühren.</p> <p><b>15. Kryptoverwahrkontoauszüge</b></p> <p>15.1. Der/die Kund*in erhält über jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung vom Kryptoverwahrer.</p> <p>15.2. Der jeweilige Bestand an Digitalen Vermögenswerten desselben Typs wird dem/der Kund*in mitgeteilt. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der/die Kund*in am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kontoauszug über seine im Kryptoverwahrkonto verbuchten Digitalen Vermögenswerte.</p>
SDA erteilt eine Abrechnung für jede Transaktion und teilt den aktuellen Bestand an Kryptowerten mit.	<p><b>16. Rückbuchungen und Korrekturbuchungen durch den Kryptoverwahrer</b></p> <p>16.1. Fehlerhafte Buchungen auf Kryptoverwahrkonten (z.B. aufgrund einer falschen Kryptoverwahrkontoadresse) können vom Kryptoverwahrer durch eine Belastungsbuchung insoweit rückgängig gemacht werden, als der Kryptoverwahrer einen Rückübertragungsanspruch gegen den/die Kund*in hat (Umkehrbuchung); in diesem Fall kann der/die Kund*in der Belastungsbuchung nicht mit der Begründung widersprechen, dass bereits eine Verfügung über einen der Gutschrift entsprechenden Betrag erfolgt ist.</p> <p>16.2. Stellt der Kryptoverwahrer eine fehlerhafte Gutschrift fest und hat der Kryptoverwahrer einen Rückübertragungsanspruch gegen den/die Kund*in, belastet er das Kryptoverwahrkonto des/der Kund*in mit dem entsprechenden Betrag (Berichtigungsbuchung). Erhebt der/die Kund*in Einwände gegen die Korrekturbuchung, schreibt der Kryptoverwahrer dem Kryptoverwahrkonto des/der Kund*in den streitigen Betrag wieder gut und macht ihren Rückübertragungsanspruch separat geltend.</p>
Kund*innen können Rückbuchungen und Korrekturen nicht aufgrund anderweitiger Verfügung über die Kryptowerte widersprechen.	<p><b>17. Pfandrecht zugunsten des Kryptoverwahrers</b></p> <p>17.1. Der/die Kund*in und der Kryptoverwahrer sind sich einig, dass der Kryptoverwahrer ein Pfandrecht an allen Forderungen und Rechten erwirbt, die der/die Kund*in gegen den Kryptoverwahrer hat oder in Zukunft haben wird, die sich aus dem Kryptoverwahrdienstleistungsverhältnis ergeben (z.B. Kryptoverwahrkontobestände). Zudem erwirbt der Kryptoverwahrer</p>
SDA kann fehlerhafte Gutschriften berichtigen. Im Falle eines Widerspruchs macht SDA die Berichtigung separat geltend.	
SDA erhält ein Pfandrecht zur Sicherung der Ansprüche gegen Kund*innen.	



auch ein Pfandrecht an kryptographischen privaten Schlüsseln und sonstigen Gegenständen, die im Rahmen von Kryptoverwahrdienstleistungen in den Besitz des Kryptoverwahrers gelangt sind oder gelangen können.

- 17.2. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Kryptoverwahrer aus dem Kryptoverwahrdienstleistungsverhältnis gegen den/die Kund\*in zustehen.
- 17.3. Wenn Digitale Vermögenswerte unter dem Vorbehalt in die Verfügungsgewalt des Kryptoverwahrers gelangen, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht des Kryptoverwahrers nicht auf diese Vermögenswerte. Zudem erstreckt sich das Pfandrecht weder auf die von dem Kryptoverwahrer selbst ausgegebenen Genussrechte noch auf die nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten des Kryptoverwahrers.

### 18. Verfügungsrecht nach dem Tod des/der Kund\*in

Erben von Kund\*innen müssen ihre Berechtigung nachweisen. SDA behandelt nachgewiesene Erben wie Berechtigte.

Nach dem Tod des/der Kund\*in muss jede Person, die sich an den Kryptoverwahrer wendet und behauptet, der Rechtsnachfolger des/der Kund\*in zu sein, gegenüber dem Kryptoverwahrer einen geeigneten Nachweis ihrer erbrechtlichen Ansprüche erbringen. Wird dem Kryptoverwahrer eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf der Kryptoverwahrer derjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, diese Person über Digitale Vermögenswerte verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an diese Person leisten. Dies gilt nicht,

- wenn dem Kryptoverwahrer bekannt ist, dass die darin genannte Person nicht Verfügungsberechtigt ist (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments), oder
- wenn der Kryptoverwahrer dies bei gebotener Sorgfalt hätte wissen müssen.

### 19. Haftung des Kryptoverwahrers; Mitverschulden des/der Kund\*in

SDA haftet den Kund\*innen:

- für Kardinalpflichten, d.h. alle Pflichten, die die Verwahrung erst ermöglichen,
- nur eingeschränkt für Fahrlässigkeit,
- für andere Pflichten nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
- entsprechend für alle Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragte.

Die Haftung von SDA ist auf EUR 10.000 beschränkt.

SDA haftet für verschuldete schwere und vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachte Folgen.

- 19.1. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Kryptoverwahrer für Schäden, die von seinen Mitarbeitern und den Personen, die er zur Erfüllung seiner Kardinalpflichten hinzuzieht, verursacht werden. Kardinalpflichten, wie z.B. die in Nr. 9 dieser Bedingungen beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Kund\*in regelmäßig vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Kryptoverwahrer nur für die im Rahmen dieser Vereinbarung typischerweise vorhersehbaren und eintretenden Schäden.
- 19.2. Im Hinblick auf die Erfüllung sonstiger vertraglicher Pflichten haftet der Kryptoverwahrer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter und der Personen, die der Kryptoverwahrer zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht.
- 19.3. Der Schadenersatz, für den der Kryptoverwahrer haftet, ist auf EUR 10.000 begrenzt, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 19.4. Die Beschränkungen gemäß den vorstehenden Abschnitten gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Personen des Kryptoverwahrers oder von dem Kryptoverwahrer beauftragte Personen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe, wenn Ansprüche direkt gegen sie geltend gemacht werden.
- 19.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kryptoverwahrers oder der für ihn oder in seinem Auftrag tätigen Personen bleiben unberührt.

- SDA haftet, wenn Beauftragte nicht sorgfältig ausgewählt und eingewiesen werden.
- SDA haftet nicht für Leistungen Dritter oder Vorgänge auf der Blockchain.
- Kund\*innen müssen sich Mitverschulden anrechnen lassen.
- Schäden am Deckungsbestand aufgrund höherer Gewalt tragen Kund\*innen anteilig mit. SDA haftet nicht für höhere Gewalt.
- Kryptowerte sind nicht Teil der Einlagensicherung.
- Kund\*innen können
- Verträge ohne Laufzeit jederzeit,
  - Verträge mit Laufzeit mit wichtigem Grund, und
  - stets mit gesetzlichen Gründen kündigen.
- SDA kann ihre Leistungen aus wichtigem Grund einstellen, z.B. aus regulatorischen Gründen.
- 19.6. Ist ein Auftrag vom Inhalt her so beschaffen, dass der Kryptoverwahrer typischerweise einen Dritten mit der weiteren Ausführung betraut, so erfüllt der Kryptoverwahrer den Auftrag, indem sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (Weitergabe des Auftrags an einen Dritten). In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung des Kryptoverwahrers auf die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dritten.
- 19.7. Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte ist der Kryptoverwahrer nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. Der Kryptoverwahrer haftet nicht für Schäden oder Kosten und übernimmt auch keine sonstige Haftung im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (*Downtime*), Unterbrechung, Verzögerung oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Digitalen Vermögenswerte des/der Kund\*in nicht möglich ist.
- 19.8. Für den Fall, dass der/die Kund\*in durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat (z.B. durch Verletzung der in Nr. 13 dieser Bedingungen genannten Mitwirkungspflichten oder durch das Versenden von Digitalen Vermögenswerten an seine Kryptoverwahrkontoadresse oder an externe Wallet-Adressen, die das zugrunde liegende Protokoll der digitalen Vermögenswerte, wie in Nr. 7.2, 10.1 und 10.2 beschrieben, nicht unterstützen), bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kryptoverwahrer und der/die Kund\*in den Schaden zu tragen haben.
- 19.9. Jede/r Kund\*in trägt anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand gemäß Nr. 8.4 als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen vom Kryptoverwahrer nicht zu vertretenden Zugriffen Dritter (z.B. externe Cyberattacken, unbefugte oder betrügerische Verwendung eines Authentifizierungselements durch einen Dritten, z.B. im Falle eines SIM-Swap-Angriffs) oder im Zusammenhang mit Verfügungen von in- oder ausländischen Behörden entstehen können. Der Kryptoverwahrer haftet dem/der Kund\*in gegenüber nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch andere Ereignisse, die der Kryptoverwahrer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Epidemien, Zugriffe Dritter, Verfügungen in- oder ausländischer Behörden), verursacht werden.
- 20. Keine Einbeziehung der/die Kund\*inn Kryptoverwahrkonten und Wallets in die Einlagensicherung**
- Die Digitalen Vermögenswerte eines/r Kund\*in sind nicht in die Einlagensicherung der deutschen Banken einbezogen.
- 21. Kündigungsrechte des/der Kund\*in**
- 21.1. Sofern der Kryptoverwahrer und der/die Kund\*in nicht eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart haben, kann der/die Kund\*in die Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Vorankündigung beenden.
- 21.2. Haben der Kryptoverwahrer und der/die Kund\*in für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann diese Geschäftsbeziehung nur dann fristlos gekündigt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem/der Kund\*in, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kryptoverwahrers, unzumutbar macht, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.
- 21.3. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 22. Kündigungsrechte des Kryptoverwahrers**
- 22.1. Der Kryptoverwahrer hat das Recht, die Dienstleistungen aus wichtigem Grund, insbesondere aus regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Gründen, ganz oder teilweise einzustellen. Im Falle einer vollständigen oder

		teilweisen Einstellung der Dienstleistungen gelten die Bestimmungen der folgenden Abschnitte entsprechend.
SDA kann jederzeit mit angemessener Frist (mind. 2 Monate) kündigen.	22.2.	Der Kryptoverwahrer kann die Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Festlegung der Kündigungsfrist hat der Kryptoverwahrer die berechtigten Interessen des/der Kund*in zu berücksichtigen. Die Mindestkündigungsfrist für ein Kryptoverwahrkonto für Digitale Vermögenswerte beträgt zwei Monate.
SDA kann nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen.	22.3.	Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist nur zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kryptoverwahrer auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Kund*in falsche Angaben zur Herkunft seiner Digitalen Vermögenswerte gemacht hat.  Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.
SDA muss Kund*innen abmahnen, wenn diese eine Pflicht verletzt haben.		
	<b>23.</b>	<b>Abwicklung nach Beendigung</b>
Nach einer Kündigung	23.1.	Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist räumt der Kryptoverwahrer dem/der Kund*in eine angemessene Frist für die Abwicklung ein, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.
- räumt SDA eine angemessene Frist zur Abwicklung ein,	23.2.	Im Falle einer Kündigung muss der/die Kund*in dem Kryptoverwahrer eine gültige externe Wallet-Adresse mitteilen, an die die Digitalen Vermögenswerte des/der Kund*in übertragen werden können.
- müssen Kund*innen eine externe Wallet zur Übertragung der Kryptowerte angeben,	23.3.	Bei Beendigung dieser Geschäftsbeziehung wird der Kryptoverwahrer, unabhängig vom Rechtsgrund, alle Daten innerhalb der Systeme des Kryptoverwahrers löschen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit der Wallet auf einer Blockchain erstellten Daten können aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und ihres Charakters als fortlaufendes Register nicht gelöscht werden.
- wird SDA alle Daten löschen, soweit gesetzlich zulässig und möglich.		
	<b>24.</b>	<b>Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kund*innen</b>
Es gilt deutsches Recht.	24.1.	Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem/der Kund*in und dem Kryptoverwahrer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.
Für und gegen Unternehmer gilt ein Gerichtsstand am Sitz der SDA.	24.2.	Ist der/die Kund*in ein Unternehmer und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann der Kryptoverwahrer diese/n Kund*innen vor dem für die kryptoverwahrkontoführende Stelle des Kryptoverwahrers zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Kryptoverwahrer selbst kann von diesen Kund*innen nur vor dem Gericht verklagt werden, das für die kryptoverwahrkontoführende Stelle des Kryptoverwahrers zuständig ist.
	24.3.	Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kund*innen, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.
	24.4.	Sofern der/die Kund*in nicht Verbraucher ist, ist die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.
	<b>25.</b>	<b>Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren</b>
		Der/die Kund*in hat die folgenden außergerichtlichen Möglichkeiten:

Kund\*innen haben verschiedene Möglichkeiten, um außergerichtlich Streitigkeiten beizulegen.

- Der/die Kund\*in kann sich mit einer Beschwerde an den Kryptoverwahrer wenden, schriftlich an Solaris Digital Assets GmbH, Cuvrystraße 53, 10997 Berlin oder per E-Mail: support@solarisda.com. Der Kryptoverwahrer wird die Beschwerde in Textform beantworten (z.B. mittels Brief oder E-Mail).
- Es besteht für den/die Kund\*in die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland (E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Fax: +49 0228 4108-62299) über Verstöße des Kryptoverwahrers gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zu beschweren.
- Es besteht für den/die Kund\*in die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Deutschen Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 100602, 60006 Frankfurt am Main, Deutschland ([www.bundesbank.de/schlichtungsstelle](http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle), E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Fax: +49 (0)69 709090-9901), über Verstöße des Kryptoverwahrers gegen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, zu beschweren.
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit (Online-Streitbeilegungsplattform, OS-Plattform), die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die OS-Plattform kann von einem Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen mit einem in der EU ansässigen Unternehmen genutzt werden. Der Kryptoverwahrer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.